

S A T Z U N G

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS KAG)

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 20. Juli 2006 aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und §§ 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, zuletzt geändert am 18.12.2008, am 22.10.2009 und am 22.10.2020, beschlossen:

I.

Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Göppingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen

bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Bestandteile nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und von Böschungen) von

in

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1.1 | Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten | 6,0 m; |
| 1.2 | Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m;
7,0 m; |

1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m; 8,0 m;
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m; 12,5 m;
1.5	Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20,0 m; 14,5 m;

2. für Wohnwege

bis zu einer Breite
(mit Ausnahme der Bestandteile nach Abs. 2 Nr. 2) von 5,0 m;

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße

1. für Parkflächen (flächenmäßige Teileinrichtung zu Abs. 1 Nr. 1),

um 6,0 m;

2. für Grünanlagen (flächenmäßige Teileinrichtung zu Abs. 1 Nr. 1 und 2),

um 6,0 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, die Maße in Abs. 1 Nr. 1 mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten nach Abs. 1 bis 3 umfassen insbesondere die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen,

2. die Ablösung von Rechten an solchen Flächen,

3. die Freilegung der Flächen,
4. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
5. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
6. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
7. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
8. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt Göppingen bereitgestellten Flächen für die Erschließungsanlagen; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
9. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt Göppingen bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
10. die vom Personal der Stadt Göppingen erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt Göppingen stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten **Einheitssätze**

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die von der Stadt Göppingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für Erschließungsanlagen,
 3. die Übernahme von Anlagen als Erschließungsanlagen der Stadt Göppingen,
 4. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden (zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 135 a – 135 c BauGB),
 5. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Erschließungsanlagen notwendig sind,
 6. Staffeln im Zuge von selbständigen Wegen,
 7. Planung, technische Oberleitung und Bauleitung,
 8. die vom Personal der Stadt Göppingen erbrachten Werk- und Dienstleistungen,

9. Fremdkapitalzinsen.

Als tatsächlich entstandene Kosten für die aus dem Vermögen der Stadt Göppingen bereitgestellten Flächen oder von Dritten als Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag abgetretenen Flächen gilt deren Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Im Übrigen werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach Einheitssätzen ermittelt.

(3) Die Einheitssätze für die Erschließungsanlagen betragen in den Baugebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5) je m² beitragsfähiger Fläche für

1. Straßen und Plätze in Gewerbe- und Industriegebieten	139,00 €
2. sonstige Straßen und Plätze	
a) mit beidseitigem Gehweg und einseitigem Park-/Grünstreifen	120,00 €
b) mit einseitigem Gehweg und einseitigem Park-/Grünstreifen	133,00 €
c) im Übrigen alle nicht unter Nr. 2 a und b fallenden Straßen und Plätze	154,00 €
3. selbständige Wege (ohne Flächen von Staffeln)	146,00 €
4. Parkflächen (ausgenommen Flächen in Park-/Grünstreifen) als Parkstreifen, Parkbuchten als Bestandteil der Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2)	154,00 €
5. Grünanlagen (ausgenommen Flächen in Park-/Grünstreifen) als Straßenbegleitgrün, Verkehrsgrün als Bestandteil der Verkehrsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2), Böschungen	43,00 €

(4) Aufteilung der Einheitssätze für Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage:

Einheitssatz nach § 3 Abs. 3	Erschließungsanlagen ohne Spalte 3,4 u.5	Gehwege ohne Spalte 4 u.5	Entwässerung	Beleuchtung
1	2	3	4	5
Nr. 1	39 %	24 %	31 %	6 %
Nr. 2 a	44 %	14 %	35 %	7 %
Nr. 2 b	52 %	9 %	31 %	8 %
Nr. 2 c	59 %	--	30 %	11 %
Nr. 3	39 %	--	39 %	22 %
Nr. 4	59 %	--	30 %	11 %

(5) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Göppingen kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen

und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4
Anteil der Stadt Göppingen
an den beitragsfähigen Erschließungskosten
für Anbaustraßen und Wohnwege

Die Stadt Göppingen trägt 5 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 5
Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für die bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten, nach Entscheidung der Stadt Göppingen, für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage im Sinne des Satzes 1.

§ 6
Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten,
Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4 und § 18) anderweitig nicht gedeckte Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).
- (3) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl

gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 11) und Art (§ 12) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 13 (mehrfach erschlossene Grundstücke).

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 10 Abs. 2	0,50,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher höchstzulässiger Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen fest, so gilt als Geschoszahl die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,0; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Es gilt:

- a) In den Fällen, in denen der Bebauungsplan die max. Wandhöhe i.V. mit der Dachneigung festsetzt.

Soweit die Dachneigung des Hauptdaches kleiner oder gleich 30° festgesetzt ist, wird die max. Wandhöhe durch 3,0 dividiert; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Dachneigung des Hauptdaches größer als 30° zulässig, dann erhöht sich die Zahl der durch die Division ermittelten Geschoszahl um ein weiteres Geschoss.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Gebäudebreite größer als 40 m senkrecht zur Firstrichtung und bei einer festgesetzten Dachneigung von größer als 30° zulässig, so erhöht sich die Zahl der durch die Division ermittelten Geschoszahl in diesen Fällen um zwei weitere Geschosse.

- b) Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen der Bebauungsplan die Firsthöhe (gleich max. Gebäudehöhe) in Verbindung mit der max. Wandhöhe und der Dachneigung festsetzt.
- c) In den Fällen, in denen ein Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Wandhöhen festsetzt, wird für die unter a) beschriebene Division zur Ermittlung der Geschoszahl das arithmetische Mittel der festgesetzten Wandhöhen herangezogen. Der sich nach Bildung des arithmetischen Mittels ergebende Wert wird der Division entsprechend a) zugrunde gelegt.
- d) In den Fällen, in denen der Bebauungsplan ein Flachdach oder (flach geneigtes) Dach mit einer Dachneigung kleiner 15° und/oder eine maximale Gebäudehöhe festsetzt, wird die Geschoszahl durch Division der festgesetzten max. Gebäudehöhe durch 3 ermittelt; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet,

wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- e) In den Fällen, in denen ein Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Gebäudehöhen festsetzt, wird für die Division zur Ermittlung der Geschosszahl das arithmetische Mittel der festgesetzten Gebäudehöhen herangezogen. Der sich nach Bildung des arithmetischen Mittels ergebende Wert wird der Division zugrunde gelegt; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Als Wandhöhe gilt dabei das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe oder der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand (außen) mit Oberkante der Dachhaut.

Als maximale Gebäudehöhe gilt dabei das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe oder der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Attika, bzw. bis zum Schnittpunkt der Wand (außen) mit Oberkante der Dachhaut.

- (2) Auf die so ermittelte Geschosszahl findet § 6 Abs. 3 Anwendung.

§ 10

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 bis 9 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 7 bis 9 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 und § 10 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Versorgung (z. B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser) und Entsorgung (z. B. Ableitung von Abwasser) der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 10 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 2) geltenden Fassung.

Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,0; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden (§ 8).

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 10 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können (entsprechend § 10 Abs. 1),
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 10 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt werden,
3. die nur mit Anlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 bebaut sind.

§ 12

Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in einer vergleichbaren Weise genutzte Grundstücke (z.B. auch Kindergarten, Schule) in allen übrigen Gebieten, sind die in

§ 6 Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) außer diesen Grundstücken noch andere Grundstücke erschlossen werden.

- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 13

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Anbaustraßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen, Grundstücke die nur mit einer Seite an zwei aneinander anschließende Anbaustraßen grenzen) wird die nach den §§ 6 bis 12 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch

- a) zwei Anbaustraßen jeweils zu 60 vom Hundert,
 - b) durch drei Anbaustraßen jeweils zu 40 vom Hundert,
 - c) durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechenden ermittelten vom Hundertsatz (insgesamt 120 vom Hundert)
- zugrunde gelegt.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei bei Nachkommastellen, Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 vom Hundert des Betrages nicht überschreiten, der auf sie entfielen, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.
- (3) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
- (4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 erschlossen werden.

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie

neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.)

1. über betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen,
2. über betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen verfügen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) oder Grünanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebenenfalls gegeneinander haben und sie entsprechend Abs. 2 Nr. 1 bis 3 hergestellt sind.

(2) Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahn, Gehweg und Radweg eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder Teer aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Abs. 2 Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen,
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind,
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Abs. 2 Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Abs. 2 Nr. 3 gestaltet sind.

(3) Die Flächen der Erschließungsanlagen müssen im Eigentum der Stadt Göppingen stehen.

(4) Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 2 Nr. 1 ausgebaut sind.

(5) Die Stadt Göppingen kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechende Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

II. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen

§ 15 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Göppingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für die öffentlichen

Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Stadt Göppingen und den Stadtbezirken zu verbinden (Sammelstraßen).

§ 16 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind Erschließungskosten

für Sammelstraßen

bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Böschungen) von

bis zu einer Breite

(mit Ausnahme der Bestandteile nach Abs. 2 Nr. 2) von

24,0 m;

(2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) und/oder besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößert sich das in Abs. 1 angegebene Maß

1. für Parkflächen (flächenmäßige Teileinrichtung zu Abs. 1),

um

bis zu einer weiteren Breite von

6,0 m;

2. für Grünanlagen (flächenmäßige Teileinrichtung zu Abs. 1)

um

bis zu einer weiteren Breite von

6,0 m;

(3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, das Maß in Abs. 1 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten nach Abs. 1 bis 3 umfassen insbesondere die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
entsprechend § 2 Abs. 4.

§ 17 **Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten,** **Einheitssätze**

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt für
entsprechend § 3 Abs. 1.
- (2) Im Übrigen werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach Einheitssätzen ermittelt.
- (3) Die Einheitssätze für die Erschließungsanlagen betragen in den Baugebieten (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5) je m² beitragsfähiger Fläche für

- | | |
|---|----------|
| 1. Sammelstraßen im Sinne von § 16 Abs. 1
(Fahrbahn und einseitiger Gehweg) | 126,00 € |
| 2. Die Einheitssätze nach § 3 Abs. 3 sind gegebenenfalls entsprechend anzuwenden. | |
| 3. Parkflächen (Parkstreifen, Parkbuchten) als
Bestandteil der Verkehrsanlagen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) | 154,00 € |
| 4. Grünanlagen (Straßenbegleitgrün, Verkehrsgrün, Böschungen) als
Bestandteil der Verkehrsanlagen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2) | 43,00 € |

- (4) Aufteilung der Einheitssätze für Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage:

Einheitssatz nach § 17 Abs. 3	Erschließungs- anlagen ohne Spalte 3, 4 u. 5	Gehwege ohne Spalte 4 u. 5	Entwässerung	Beleuchtung
1	2	3	4	5
Nr. 1	47 %	11 %	33 %	9 %
Nr. 3	59 %	--	30 %	11 %

- (5) § 3 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Anteil der Stadt Göppingen an den beitragsfähigen Erschließungskosten für Sammelstraßen

Die Stadt Göppingen trägt 5 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 19

Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen

(1) Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 ausgebaut sind.

(2) § 14 Abs. 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet

Die Stadt Göppingen bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 21

Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

Die §§ 6 bis 13 sind entsprechend anzuwenden.

III.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt Göppingen kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 23 **Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Göppingen erhebt für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags.
Vorauszahlungen werden erhoben für die Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage, eines bestimmten Abschnitts einer Erschließungsanlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die Herstellung der Erschließungsanlage, eines bestimmten Abschnitts einer Erschließungsanlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Der Vorauszahlungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 24 **Entstehung der Beitragsschuld, Bekanntgabe**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg oder die Sammelstraße sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 14 und § 19) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs (BauGB) erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 5 S. 2 und § 17 Abs. 5).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 23) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

§ 25 **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an der Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 26

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag (§ 1 und § 15) und die Vorauszahlungen (§ 23) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

Der Ablösungsbeitrag (§ 22 Abs. 2) ist innerhalb eines Monats nach Abschluss (Unterschriften) des Ablösungsvertrags zur Zahlung fällig.

IV.

Schlussvorschriften

§ 27

Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt Göppingen erhebt für öffentliche

1. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
2. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in den § 1 und § 15 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen),
3. Kinderspielplätze,
4. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen),

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 28 **Übergangsregelungen**

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 12.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2002 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff. BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. Oktober 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.
- (4) Sind Erschließungsanlagen bzw. Teile nach § 14 (Kostenspaltung) der bisherigen Erschließungsbeitragssatzung (vom 12.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2002) vor Inkrafttreten dieser Satzung technisch endgültig hergestellt worden, so sind hinsichtlich des beitragsfähigen Aufwandes und der Merkmale der endgültigen Herstellung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzungsbestimmungen anzuwenden.
- (5) Der Erschließungsaufwand für den Ausbau von Erschließungsanlagen, die bis zum Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 nur teilweise hergestellt worden sind, ohne dass die endgültige Herstellung eingetreten wäre, wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Es gilt die Verteilungsregelung gemäß §§ 6 bis 13.
- (6) Bei Vorhaben, die vor dem 01.07.1987 begonnen wurden und die Erhebung nach § 18 Abs. 3 der bisherigen Erschließungsbeitragssatzung (vom 12.10.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2002) nicht zwingend vorgeschrieben war, werden keine Vorauszahlungen erhoben, wenn bis zum Inkrafttreten dieser Satzung keine Vorauszahlungen erhoben wurden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 20.07.2006

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

(Satzung vom 20.07.2006, amtliche Bekanntmachung "GEPPO" Amtsblatt der Stadt Göppingen;
Ausgabe Nr. 32; Jahrgang 11; vom 09.08.2006. In Kraft getreten am 10.08.2006)
(Änderungssatzung vom 18.12.2008, amtliche Bekanntmachung "GEPPO" Amtsblatt der Stadt Göppingen;
Ausgabe Nr. 02; Jahrgang 13; vom 07.01.2009. In Kraft getreten am 08.01.2009)
(Änderungssatzung vom 22.10.2009, amtliche Bekanntmachung "GEPPO" Amtsblatt der Stadt Göppingen;
Ausgabe Nr. 46; Jahrgang 14; vom 11.11.2009. § 4 rückwirkend in Kraft getreten zum 08.05.2009. § 18 in Kraft
getreten am 12.11.2009)
(Änderungssatzung vom 22.10.2020, amtliche Bekanntmachung "GEPPO" Amtsblatt der Stadt Göppingen;
Ausgabe Nr. 46; Jahrgang 25; vom 11.11.2020. In Kraft getreten am 12.11.2020)